

Geschäftsordnung des Promovierendenkonvents der Universität Hohenheim
tritt mit Beschluss von der Vollversammlung vom 14.07.2016
anstelle der Fassung vom 04.12.2014 in Kraft

Der Promovierendenkonvent der Universität Hohenheim erlässt auf Grundlage von § 38 Abs. 7 des LHG vom 01. Januar 2005, zuletzt geändert am 01.04.2014, die folgende Geschäftsordnung für den Promovierendenkonvent der Universität Hohenheim. Der Promovierendenkonvent hat diese Ordnung auf einer Vollversammlung am 04. Dezember 2014 beschlossen.

§ 1 Ziele

Ziel des Promovierendenkonvents ist es, die Interessen der Doktorandinnen und Doktoranden aller Promotionsformen an der Universität Hohenheim zu vertreten. Dabei beschäftigt er sich u.a. mit Promotionsordnungen und mit Fragestellungen in Bezug auf die rechtliche und soziale Stellung von Promovierenden, Promotionsformen, Arbeitsbedingungen, Finanzierungen und Stipendien. Der Konvent fördert, unter Berücksichtigung fachspezifische Eigenarten, die interdisziplinäre Vernetzung der Promovierenden und ihren Austausch.

§ 2 Mitglieder

Dem Promovierendenkonvent gehören alle zur Promotion angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden der Universität Hohenheim an.

§ 3 Organe des Promovierendenkonvents

Die Organe des Promovierendenkonvents sind:

- a) die Vollversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 4 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist mindestens einmal jährlich oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 10 Mitgliedern durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Einberufung der Vollversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch hochschulöffentliche Bekanntmachung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin.
- (3) Die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter wird vom Vorstand benannt.
- (4) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (5) Beschlüsse über die Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 4.1 Aufgaben

- (1) Beschluss und Änderung der Geschäftsordnung des Promovierendenkonvents
- (2) Entgegennahme und Erörterung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
- (3) Wahl des Vorstandes
- (4) Festlegen der Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes
- (5) Beschlussfassung zu hochschulpolitischen Fragen

§ 4.2 Antrags- und Rederecht; Beschlussfassungen

- (1) Jeder Promovierende nach § 2 hat ein Antrags- und Rederecht.
- (2) Die Sitzungsleitung stellt den Schluss der Beratung fest und formuliert die zur Abstimmung gestellten Anträge. Außerdem bestimmt sie den Abstimmungsmodus. Liegen mehrere Anträge zur selben Sache vor, bestimmt die Sitzungsleitung die Reihenfolge der Abstimmung.
- (3) Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Eine Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Wird von mindestens drei Mitgliedern eine geheime Wahl beantragt, so muss auch über andere Tagesordnungspunkte geheim abgestimmt werden.

§ 5 Vorstand

- (1) Die Vollversammlung wählt sechs Personen zum Vorstand, wobei jede Fakultät durch mindestens einen Angehörigen vertreten sein muss. Gibt es aus einer Fakultät keinen zur Wahl stehenden Kandidaten, dann kann ausnahmsweise ein Vorstand gewählt werden indem niemand aus dieser Fakultät vertreten ist. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder kann sich entsprechend reduzieren.
- (2) Gewählte Vertreterinnen und Vertreter des akademischen Mittelbaus oder der Studierenden im Senat, dem Universitätsrat oder den Fakultätsräten, die Mitglieder nach § 2 sind, sind kraft Amtes beratende Mitglieder des Vorstandes.
- (3) Wird ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtszeit promoviert, so darf dieses Mitglied bis zum Ende seiner regulären Amtszeit kommissarisch seine Tätigkeit als Vorstandsmitglied fortsetzen.
- (4) An den Sitzungen des Vorstands können alle Mitglieder beratend teilnehmen.

§ 5.1 Aufgaben

- (1) Der Vorstand koordiniert die Arbeit des Promovierendenkonvents und repräsentiert den Konvent nach außen. Der Vorstand informiert die Promovierenden über aktuelle Vorgänge in einer der Sache nach angemessenen Art und Weise.
- (2) Der Vorstand bestimmt jeweils ein Mitglied nach § 2 und eine Stellvertreterin oder Stellvertreter für die beratende Teilnahme an den Sitzungen des Senats und den Fakultätsräten.

§ 5.2 Wahl

- (1) Jedes Mitglied kann in der Vollversammlung erklären, dass es für die Wahl kandidiert. Nicht anwesende Mitglieder können ihre Kandidatur vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären. Wahlberechtigt sind alle in der Vollversammlung anwesenden Mitglieder, diese können schriftlich bevollmächtigt werden, das Stimmrecht für zwei weitere Mitglieder auszuüben.
- (2) Jedes Mitglied kann höchstens so viele Stimmen vergeben, wie insgesamt Vorstandssitze nach § 5 Abs.1 zu wählen sind. Für jede Kandidatin bzw. jeden Kandidat kann nur jeweils eine Stimme abgegeben werden.
- (3) Es sind die Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die im ersten Wahlgang von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder eine Stimme erhalten haben. Sind im ersten Wahlgang nicht alle Vorstandssitze besetzt worden, weil keine ausreichende Zahl von Kandidatinnen und Kandidaten von mindestens der Hälfte der Mitglieder eine Stimme erhalten hat, so findet ein

zweiter Wahlgang statt, bei dem die Kandidatinnen und Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl gewählt sind.

- (4) Sollten mehr Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl antreten, als Vorstandssitze zu besetzen sind, erhalten zunächst aus jeder Fakultät diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten einen Sitz im Vorstand, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die verbleibenden Vorstandssitze werden absteigend nach Anzahl der Wahlstimmen vergeben.
- (5) Wahlen erfolgen geheim und auf Stimmzetteln.

§ 5.3 Amtszeit

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt ein Jahr und läuft vom 01.10. eines Jahres bis zum 30.09. des darauffolgenden Jahres.

§ 6 Arbeitsgruppen

- (1) Der Vorstand kann die Einrichtung von Arbeitsgruppen und beratenden Ausschüssen bestimmen.
- (2) Jedes Mitglied nach § 2 kann in einer Arbeitsgruppe oder einem beratenden Ausschuss mitwirken.
- (3) Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen müssen dem Vorstand vor Veröffentlichung vorgelegt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wird auf der ersten Vollversammlung des Promovierendenkonvents zum Beschluss vorgelegt und tritt mit der Zustimmung der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder in Kraft.

§ 8 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Geschäftsordnung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Geschäftsordnung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
- (2) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss in der nächsten Vollversammlung zu ersetzen.